

Az.: 4 A 111/08  
11 K 513/06

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Berufungsklägerin -

wegen

Bewilligung vom Wohngeld

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Sozialgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 22. Juni 2010

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2007 - 11 K 513/06 - aufgehoben, soweit es den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2005 und den Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 1. Dezember 2006 für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 30. November 2004 aufhebt, die Beklagte verpflichtet, der Klägerin für diesen Zeitraum Wohngeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen und die Beklagte zur Verzinsung ab dem 17. März 2005 mit 4 % jährlich, soweit dies die Verzinsung des Betrags in Höhe von 155,00 € für den Monat März 2004 übersteigt, verpflichtet. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Beklagte wendet sich gegen ein Urteil, durch das sie verpflichtet wurde, der Klägerin ab März 2004 Wohngeld „nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen“ und „den Betrag ab dem 17.3.2005“ zu verzinsen.

Die Klägerin beantragte im März 2004 bei der Beklagten die Bewilligung von Wohngeld für den von ihr ab dem 1.3.2004 bezogenen Wohnraum (29 m<sup>2</sup>) in der rund 80 m<sup>2</sup> große 3-Zimmer-Wohnung ..... in Dresden. Die monatliche Miete für die von insgesamt drei Personen (zwei Mietern und einem Untermieter) genutzte Wohnung belief sich auf 446,60 € zuzüglich Betriebskosten in Höhe von 144,32 €. Zum Einkommen für den Monat März 2004 gab die Klägerin „Kindergeld“ in Höhe von 154,00 € an. Als Studentin im Urlaubssemester habe sie kein weiteres Einkommen. Für den Zeitraum ab dem 1.4. habe sie Arbeitslosengeld beantragt.

Mit Schreiben vom 30.4.2004 legte die Klägerin eine Kopie des Mietvertrags vor und schlosselte die zu erwartenden monatlichen Betriebskosten auf der Grundlage einer Vermieterauskunft auf.

Mit Bescheid vom 16.6.2004 bewilligte das Arbeitsamt Dresden der Klägerin Arbeitslosengeld ab dem 2.4.2004 für 238 Tage in Höhe von wöchentlich 194,95 €. Dies teilte die Klägerin der Beklagten im Juli 2004 mit.

Die Beklagte bewilligte der Klägerin mit Bescheid vom 8.6.2005 für März 2004 einen Mietzuschuss in Höhe von 155,00 € und lehnte den Wohngeldantrag für den Zeitraum ab dem 1.4.2005 ab. Der Bescheid benennt keinen Endzeitpunkt, sondern lediglich zwei „Beginndaten“ (1.3 und 1.4.2004).

Den am 8.7.2005 erhobenen Widerspruch der Klägerin wies das damalige Regierungspräsidium Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 1.2.2006 zurück. Bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs sei das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwartende, der Wohngeldstelle bekannte Einkommen zugrunde zu legen und der Bewilligungszeitraum zu kürzen, wenn zu erwarten sei, dass sich die für den Wohngeldanspruch maßgeblichen Verhältnisse erheblich veränderten. Wegen der voraussichtlichen Veränderungen der Einkommensverhältnisse der Klägerin nach der Beendigung der Arbeitslosengeldzahlungen und des Fehlens von Angaben zur Einkommenshöhe, sei nur der Zeitraum bis zum Ende der Leistungsdauer des Arbeitslosengeldes betrachtet worden. Die Berechnung der Beklagten zur Höhe des Wohngeldanspruchs sei nicht zu beanstanden. Nach §§ 29, 30 Wohngeldgesetz (WoGG) könne u. a. eine eingetretene Einkommensminderung von mehr als 15 % zu einer Neuberechnung des Wohngeldanspruchs führen, wenn ein Erhöhungsantrag oder ein erneuter Antrag gestellt werde. Eine Neuberechnung werde jedoch erst ab dem Monat des Eingangs des Antrags bei der zuständigen Stelle wirksam. Dies gelte auch, wenn gegen den Ausgangsbescheid fristgerecht Widerspruch erhoben werde. Damit sei der Widerspruch gegen den Bescheid vom 8.6.2005 zurückzuweisen. Das Regierungspräsidium werde der Wohngeldstelle jedoch empfehlen, den Widerspruch der Klägerin vom 4.7.2005 als formlosen Wohngeldantrag anzuerkennen. Dadurch könne die Klägerin ihren gegebenenfalls veränderten Wohngeldanspruch zumindest ab dem 1.7.2005 geltend machen. Dazu müsse die Klägerin binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids einen vollständig ausgefüllten formellen Wohngeldantrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der Wohngeldstelle einreichen.

Nach Erhalt des Widerspruchsbescheids beantragte die Klägerin am 21.2.2006 eine Erhöhung von Wohngeld wegen einer Verringerung ihres Einkommens um mehr als 15 %.

Die Klägerin hat am 2.3.2006 Klage erhoben. Das im März 2004 unmittelbar an sie ausgezahlte Kindergeld dürfe nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Angesichts des auf 238 Tage beschränkten Bezugs von Arbeitslosengeld habe festgestanden, dass die Klägerin nur vorübergehend über ein eigenes Einkommen verfügen würde. Eine Beschränkung des Bewilligungszeitraums für ungewisse zukünftige Veränderungen sei unzulässig, weil sie dem jeweiligen Antragsteller die Möglichkeit verwehre, einen Wohngeldanspruch für den Zeitraum zwischen dem Ende des Bewilligungszeitraums und der Bekanntgabe des Wohngeldbescheids geltend zu machen. Ohne Kenntnis des Bewilligungszeitraums könne ein Erhöhungsantrag (§ 29 Abs. 1 WoGG) nicht gestellt werden. Da die Klägerin die Wohnung erst im März 2004 bezogen habe, habe sie bei der Antragstellung keine konkreteren Angaben zu den Betriebskosten machen können. Ihr Vermieter habe lediglich eine pauschale Aufschlüsselung vorgelegt, in der rund 52,32 € für Warmwasser, Heizung, Versicherung und Grundstückssteuer veranschlagt waren. Nachdem die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 monatliche Kosten für Heizung und Warmwasser in Höhe von 36,37 € ergeben habe, sei der von der Beklagten angesetzte Betrag (40,21 €) zu korrigieren.

Die nicht anwaltlich vertretene Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung beantragt, ihr Wohngeld in gesetzlicher Höhe ab dem 1.3.2004 zu bewilligen und den Anspruch seit dem 1.3.2004 mit 6 % zu verzinsen.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf die Begründung der angefochtenen Bescheide eine Abweisung der Klage beantragt. Das von den Eltern überwiesene Kindergeld sei als Einkommen der Klägerin anzusehen. Die pauschale Berechnung der Heizungs- und Warmwasserkosten entspreche § 6 Abs. 2 Wohngeldverordnung (WohngeldVO).

Mit Urteil vom 22.5.2007 - 11 K 513/06 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die Beklagte unter Aufhebung des Wohngeldbescheids und des Widerspruchsbescheids verpflichtet, der Klägerin „ab März 2004 Wohngeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen und den Betrag ab dem 17.3.2005 mit 4 % p. a. zu verzinsen“. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Gewährung von Wohngeld nach §§ 2, 3 WoGG. Das Gericht sei nicht verpflichtet, die Höhe des Anspruchs festzustellen, weil hierzu Berechnungen nach dem Wohngeldgesetz vorzunehmen seien. Es genüge, dass die Behörde die Berechnung nach Maßgabe der Entscheidungsgründe vornehmen könne (vgl. VG Gießen, Urt. v. 24.5.2000, NJW 2000, 3368). Die Berechnung des Wohngeldes für den Monat März 2004 sei nicht zu beanstanden. Zu Recht

habe die Beklagte das von den Eltern weitergeleitete Kindergeld als Einkommen der Klägerin angesehen. Auch die Berechnung der Miethöhe sei zutreffend. Die Beklagte habe die Kosten für Heizung und Warmwasser anhand von Pauschbeträgen nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 WohngeldVO ermitteln dürfen, da sich diese Kosten nicht aus dem vorgelegten Mietvertrag ergeben hätten und für die Beklagte nicht bzw. lediglich mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu ermitteln gewesen wären. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 30.4.2004 vorgelegte Schätzung habe für eine Ermittlung der tatsächlichen Kosten nicht ausgereicht. Da es auf den Zeitpunkt der Antragstellung ankomme, führe die zwischenzeitlich vorliegende Betriebskostenabrechnung nicht zu einer rückwirkenden Neuberechnung.

Rechtswidrig sei der Wohngeldbescheid jedoch insoweit, als die Beklagte einen Anspruch auf Gewährung von Wohngeld ab dem 1.4.2004 mit der Begründung abgelehnt habe, dass die Klägerin in der Zeit vom 2.4. bis 25.11.2004 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Entgegen den Ausführungen im Widerspruchsbescheid habe die Klägerin eine Veränderung der Sach- und Rechtslage nicht erst nach Erlass des Ausgangsbescheids im Widerspruchsverfahren, sondern bereits vor Erlass des Ausgangsbescheids geltend gemacht. Die Klägerin habe die Beklagte auf den ab April zu erwartenden Leistungsbezug hingewiesen und ihr den Bewilligungsbescheid des Arbeitsamts im Juli 2004 vorgelegt. Eine Änderung des Wohngelds im Sinne von § 29 WoGG habe nicht vorgelegen. Die Beklagte sei vielmehr von Amts wegen verpflichtet, die Zahlung des Arbeitslosengelds zu berücksichtigen. Für die Prüfung eines Wiederholungsantrags sei kein Raum.

Der Zinsanspruch ab dem 17.3.2005 folge aus § 44 SGB I. Nach Abs. 1 der genannten Vorschrift betrage die Verzinsung 4 % bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung. Gemäß § 44 Abs. 2 SGB I beginne die Verzinsung nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach dem Eingang des vollständigen Leistungsantrags (hier: 17.9.2004).

Die Beklagte hat gegen das ihr am 2.8.2007 zugestellte Urteil am 31.8.2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Mit Beschluss vom 27.2.2008 - 4 B 522/07 - hat der Senat die Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zugelassen.

Zur Begründung der Berufung führt die Beklagte aus, das Urteil sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Für den Monat März 2004 folge dies bereits aus den Entscheidungsgründen des

angefochtenen Urteils. Das Verwaltungsgericht habe festgestellt, dass sowohl die Einkommensberechnung als auch die Berechnung der Miethöhe zutreffend seien. Schon deshalb hätte es den Bescheid nicht für den Monat März 2004 aufheben dürfen. Für den Zeitraum ab April 2004 bis zum Ablauf der Bewilligung von Arbeitslosengeld im November 2004 sei der angefochtene Bescheid ebenfalls rechtmäßig. Bei einem monatlichen Einkommen in Höhe von 796,27 € und einer zu berücksichtigende Miete in Höhe von 184,99 € stehe der Klägerin nach der Wohngeldtabelle kein Wohngeldanspruch zu.

Fehlerhaft sei das Urteil auch deshalb, weil das Verwaltungsgericht entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 2.5.1984, BVerwGE 69, 198) nicht die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des von der Klägerin geltend gemachten Wohngeldanspruchs geprüft und die Streitsache spruchreif i. S. v. § 113 Abs. 5 VwGO gemacht habe.

Ein Zinsanspruch stehe der Klägerin nur hinsichtlich des Wohngelds in Höhe von 155,00 € für den Monat März 2004 zu. Für den Zeitraum von April bis November 2004 habe die Klägerin keinen Anspruch auf Wohngeld. Für den Zeitraum ab Dezember 2004 scheitere ein Zinsanspruch daran, dass kein vollständiger Leistungsantrag vorgelegen habe. Die Klägerin habe ihre Einkommenssituation nach dem Auslaufen der Arbeitslosengeldzahlungen nicht dargelegt.

Die Beklagte beantragt,

1. das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Mai 2007 - 11 K 513/06 - insoweit aufzuheben, als es den Bescheid der Beklagten vom 8. Juni 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. Februar 2006 für den Zeitraum vom 1. April 2004 bis 30. November 2004 aufhebt,
2. das o. g. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. Mai 2007 insoweit aufzuheben, als eine Verpflichtung zur Verzinsung ab dem 17. März 2005 mit 4 % festgelegt wurde, soweit dies die Verzinsung der Summe von 155,00 € für den Monat März 2004 übersteigt.

Die nicht anwaltlich vertretene Klägerin hat sich im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nicht schriftlich geäußert. In einer informatorischen Anhörung durch den Senat hat sie das angegriffene Urteil verteidigt und erklärt, ihr gehe es insbesondere um Wohngeld für den Zeitraum ab Dezember 2004.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (zwei Bände) sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Heftungen) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Auf die Berufung der Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen.

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des Verwaltungsgerichts nur im Umfang des Berufungsantrags der Beklagten. Gemäß § 129 VwGO darf das angegriffene Urteil nur insoweit geändert bzw. aufgehoben werden, als der Berufungsführer dies beantragt hat. Der in der Berufungsverhandlung präzisierte Berufungsantrag der Beklagten betrifft nicht das gesamte Urteil, sondern nur die dort ausgesprochene Verpflichtung zur Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum von April 2004 bis November 2004 sowie zur Zinszahlung, soweit dies die Verzinsung des Betrags von 155,00 € für den Monat März 2004 übersteigt. Im Übrigen ist das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht Gegenstand der berufsgerichtlichen Überprüfung.

Nachdem die Beklagte ihre Berufung durch die Antragsformulierung im Schriftsatz vom 9.4.2008 ausdrücklich auf einen Zeitraum von April bis November 2004 beschränkt hat, hat sie ihren Berufungsantrag dahingehend klargestellt, dass sich ihr Berufsbegehren mit Blick auf die monatsweise Wohngeldbewilligung auf den Zeitraum vom 1.4.2004 bis 30.11.2004 (statt auf den 2.4.2004 bis 25.11.2004) erstreckt. Für eine nachträgliche Einbeziehung des in der Antragsformulierung vom 9.4.2008 nicht erwähnten Monats März 2004 war - wie in der mündlichen Verhandlung erörtert - hingegen kein Raum.

2. Die im Umfang des Berufungsantrags zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Dies führt zu einer teilweisen Aufhebung des angefochtenen Urteils hinsichtlich des Wohngeldanspruchs der Klägerin (siehe 2.1.) und der Zinsen (siehe 2.2.).

2.1. Die Verpflichtungsklage der Klägerin ist für den Zeitraum von April 2004 bis November 2004 unbegründet, weil der Klägerin insoweit kein Wohngeld zusteht.

Da für den genannten Zeitraum ein monatliches Gesamteinkommen (§ 9 Abs. 2 WoGG) der Klägerin in Höhe von rund 780 € und eine zu berücksichtigende Miete (§ 7 WoGG) zwischen 180 € und 190 € anzusetzen ist, scheidet ein Anspruch auf Wohngeld nach der Wohngeldtabelle (vgl. § 2 Abs. 3 WoGG) in Anlage 3 zum WoGG ersichtlich aus.

Bei der Einkommensermittlung, die nach § 11 Abs. 1 WoGG grundsätzlich nur aufgrund der im Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Daten zu erfolgen hat (BVerwG, Urt. v. 23.1.1990, BVerwGE 84, 278, 280), ist im Hinblick auf § 29 Abs. 3 WoGG auch das Arbeitslosengeld zu berücksichtigen, das der Klägerin erst mehrere Wochen nach Stellung des Wohngeldantrags, aber rund ein Jahr vor Erlass des Wohngeldbescheids bewilligt wurde. Mit Sinn und Zweck des § 29 Abs. 3 WoGG, der eine Änderung der Wohngeldbewilligung im Falle erheblicher Veränderungen selbst bei bestandskräftigen Bescheiden vorsieht, wäre es unvereinbar, wenn die Wohngeldbehörde zunächst Wohngeld zu bewilligen und den Bewilligungsbescheid sogleich von Amts wegen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 WoGG) wieder zu ändern hätte (siehe Stadler/Gutekunst/Dietrich/Fröba, WoGG, Stand April 2008, § 11 Rn. 10).

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts war der Bewilligungszeitraum, der nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WoGG in der Regel zwölf Monate umfasst, gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG bis zum Ende der Arbeitslosengeldzahlungen im November 2004 zu verkürzen, weil zu erwarten war, dass sich die für die Leistung von Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern. Eine erhebliche Änderung i. S. v. § 27 Abs. 1 Satz 2 WoGG lag darin, dass die Einstellung der bis zum 25.11.2004 befristeten Arbeitslosengeldzahlungen - auch nach Angaben der Klägerin („Einkommen 0“) - ab Dezember 2004 zu einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse der Klägerin führte. Eine Verkürzung von Rechten der Klägerin ist mit der Abschnittsbildung nicht verbunden. Zerlegt die Wohngeldbehörde den Regelbewilligungszeitraum in mehrere Bewilligungszeiträume, deckt der gestellte Wohngeldantrag alle diese Zeiträume; eines weiteren förmlichen Wohngeldantrags bedarf es - zumal während der Dauer eines anhängigen Klageverfahrens - nicht (so bereits BVerwG, Urt. v. 23.1.1990, a. a. O. S. 285 f. m. w. N.).

Bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Miete durfte die Beklagte einen Pauschbetrag in einer Gesamthöhe von 76,16 € für Heizungs- und Warmwasserkosten ansetzen. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WoGG bleiben die dort genannten Nebenkosten bei den Mietkosten außer Betracht. Ergänzend dazu sieht § 6 Abs. 2 WohngeldVO eine Pauschalierung dieser Kosten

vor, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten ermittelt werden können. Das Vorliegen eines solchen Falles hat das Verwaltungsgericht mit zutreffenden Erwägungen angenommen; Fehler bei der Berechnung des Pauschbetrags sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Aufgrund des durch den Berufungsantrag auf den Zeitraum von April 2004 bis November 2004 begrenzten Prüfungsumfangs hat das Oberverwaltungsgericht nicht darüber zu entscheiden, ob der Klägerin ab Dezember 2004 Wohngeld zusteht. Für diesen Zeitraum, der nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, bleibt es bei der vom Verwaltungsgericht - ohne ausdrückliche zeitliche Begrenzung - in Satz 1 der Entscheidungsformel ausgesprochenen Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin „Wohngeld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen.“

2.2. Die der Klägerin im angegriffenen Urteil zugesprochene Verzinsung des „Betrags ab dem 17.3.2005“ ist Gegenstand des Berufungsverfahrens, soweit sie die Verzinsung des Betrags in Höhe von 155,00 € für den Monat März 2004 übersteigt.

Auch insoweit ist die Berufung der Beklagten begründet. Da die Klägerin für den Zeitraum von April 2004 bis November 2004 keinen Wohngeldanspruch hat (s. o.), stehen ihr für diesen Zeitraum keine Zinsen zu. Angesichts des auf eine Bewilligung von Wohngeld „nach den gesetzlichen Bestimmungen“ gerichteten Urteilsausspruchs hat das Verwaltungsgericht für den Zeitraum ab Dezember 2004 auch keinen Anspruch auf *Geldleistungen* i. S. v. § 44 Abs. 1 SGB I festgestellt, der geeignet wäre, einen Zinsanspruch zu begründen. Soweit der Klägerin im Ergebnis der von der Beklagten vorzunehmenden Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen Wohngeld zu bewilligen ist, hat die Beklagte zugleich über eventuelle Zinsansprüche der Klägerin aus § 44 SGB I zu entscheiden.

Nach alledem ist das angegriffene Urteil im Umfang des Berufungsantrags der Beklagten aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Wohngeldverfahren sind auch nach der Neufassung des § 188 VwGO nicht gerichtskostenfrei (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 3.8.2007, NVwZ-RR 2008, 68).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:

Künzler

Meng

Egidy

### **Beschluss vom 22. Juni 2010**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 345,00 € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 1 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Meng

Egidy

*ausgefertigt/beglaubigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Die Geschäftsstelle*

*Scholz*

*Justizobersekretärin*